

Art. 1 § 8 EWIVG Abberufung der Geschäftsführer

EWIVG - EWIV-Ausführungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

1. (1) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch einstimmigen Beschuß der Mitglieder jederzeit widerrufen werden. Ein Geschäftsführer kann auch auf Grund einer Klage eines Mitglieds durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
2. (2) Die Abberufung der Geschäftsführer kann im Gründungsvertrag oder durch einstimmigen Beschuß der Mitglieder abweichend von Abs. 1 geregelt werden.

In Kraft seit 01.10.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at